

**Gliederungsnummer 791**

**Beiräte bei den  
Landschaftsbehörden, Landschaftswacht**  
RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft  
IV B 3 – 1.03.00  
v. 11.4.1990

**Abschnitt I****Beiräte bei den Landschaftsbehörden****1****Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Beiräte bei den Landschaftsbehörden****1.1**

Die Beiräte bei den Landschaftsbehörden werden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft gebildet [§11 Abs. 1 Landschaftsgesetz -LG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 366), - SGV. NRW. 791 -]. Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich für die Körperschaften tätig, bei denen die Beiräte eingerichtet sind (§11 Abs. 6 LG). Die Beiräte in ihrer Gesamtheit sowie deren einzelne Mitglieder sind an Weisungen, Aufträge und Richtlinien der Landschaftsbehörde, bei der sie eingerichtet sind, nicht gebunden. Im Interesse der gemeinsamen Sache ist auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Beirat und Landschaftsbehörde hinzuwirken.

Die §§ 89 bis 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NRW. S. 160), - SGV. NRW. 2010 - sind nur anzuwenden, wenn die Beiräte in einem Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG. NRW. tätig werden.

**1.2**

Die Aufgaben der Beiräte ergeben sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 LG. Die Beiräte sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln,
3. Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

**1.2.1**

Die Befugnis der Beiräte, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, besteht nicht nur gegenüber den Landschaftsbehörden. Nach dem Wortlaut von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 7 LG erstreckt sie sich auch auf andere Behörden und andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen, die sich mit Fragen des Naturhaushalts und der Landschaft befassen. In erster Linie sollen jedoch die Landschaftsbehörden der Gesprächspartner sein. Soweit die Beiräte Kontakte mit anderen Behörden oder Stellen unterhalten, sollen die Landschaftsbehörden hierüber unterrichtet werden. Wenn anderen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden, ist darauf zu achten, dass diese die Aufgabenbereiche des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft betreffen und möglichst zuvor mit den Landschaftsbehörden erörtert worden sind. Wenn den Landschaftsbehörden Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden, die die Aufgabenbereiche anderer Behörden oder Stellen betreffen, ist darauf zu achten, dass eine möglichst frühzeitige Abstimmung mit den außerhalb des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehenden Belangen hergestellt wird. Stehen beispielsweise Fragen von Sport, Freizeit und Erholung zur Beratung an, so empfiehlt sich auch eine Hinzuziehung von Vertretern der betroffenen Sportorganisationen.

**1.2.2**

Die Beiräte sind nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 LG berechtigt, sich unmittelbar z.B. durch Pressemitteilungen oder Pressekonferenzen an die Öffentlichkeit zu wenden. Auch hier empfiehlt sich im Interesse einer guten Zusammenarbeit die rechtzeitige Unterrichtung oder Beteiligung der Landschaftsbehörden. Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, dürfen der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt werden.

**1.2.3**

Das Landschaftsgesetz geht davon aus, dass der nötige Sachverstand durch entsprechendes Fachpersonal innerhalb der Behörde vorhanden ist oder zur Verfügung gestellt wird. Die Beiräte können das notwendige Fachpersonal nicht ersetzen.

## 1.2.4

Die Sitzungen der Beiräte sind nach § 11 Abs. 3 LG grundsätzlich öffentlich. Neben einem allgemeinen Ausschluss für Angelegenheiten einer bestimmten Art durch die Geschäftsordnung des Beirates kann die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten auf Antrag eines Beiratsmitglieds oder auf Vorschlag der Landschaftsbehörde ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.

## 1.2.5

Die Beiräte befassen sich grundsätzlich nur mit Angelegenheiten, welche die Landschaftsbehörde betreffen, bei der sie eingerichtet sind. Die Mitwirkungsbefugnisse der Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden erstrecken sich auf alle Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege von örtlicher Bedeutung. Die Beiräte bei den höheren Landschaftsbehörden sollen sich nur mit Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung befassen. Der Beirat bei der obersten Landschaftsbehörde soll nur Angelegenheiten von grundsätzlicher oder landesweiter Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege behandeln. Die Beiräte der verschiedenen Ebenen sind einander nicht weisungsgebunden. Ein Instanzenzug unter den Beiräten findet nicht statt. Angelegenheiten von örtlicher oder regionaler Bedeutung dürfen daher nicht allein deswegen vor den Beirat bei der höheren oder obersten Landschaftsbehörde gebracht werden, weil der Beirat bei der unteren oder höheren Landschaftsbehörde mit seiner Auffassung nicht durchgedrungen ist.

## 1.2.6

Die Befugnisse der Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden ergeben sich aus § 11 Abs. 2 Satz 1 LG, daneben aber auch aus anderen Vorschriften des Landschaftsgesetzes.

Es handelt sich dabei um

1. das Vorschlagsrecht für die Landschaftswacht (§13 Abs. 1 LG),
2. die enge Zusammenarbeit mit dem Kreis oder der kreisfreien Stadt bei der Aufstellung der Landschaftspläne (§ 27 a LG) und
3. das Widerspruchsrecht bei Anträgen auf Befreiungen von natur- und landschaftsschutzrechtlichen Geboten und Verboten im Sinne von § 69 Abs. 1 Satz 3 LG.

## 1.2.7

Generell sind die Beiräte vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Landschaftsbehörde in angemessener Form und Frist zu hören (§ 11 Abs. 2 LG).

## 1.2.7.1

Als wichtige Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Landschaftsbehörde sind stets anzusehen:

- Verfügungen, Allgemeinverfügungen oder ordnungsbehördliche Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft (§ 42 e Abs. 1 LG),
- Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde beim Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen oder geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne, soweit diese den Kreis oder die kreisfreie Stadt betreffen (§42 a Abs. 1 in Verbindung mit §42 b LG),
- ordnungsbehördliche Verordnungen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und oder geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 42 a Abs. 2 LG),
- Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde bei der Behandlung von Flächennutzungsplänen und bedeutenden Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 2 LG, § 4 Abs. 1 BauGB),
- Erlass von Baumschutzsatzungen nach §45 LG, soweit die untere Landschaftsbehörde hieran beteiligt ist,
- die Genehmigung zur Sperrung von Wegen und Flächen nach § 54 LG (nur bedeutende Fälle),
- die Genehmigung gemäß § 67 Abs. 1 LG für die Errichtung, Erweiterung und den Betrieb von Tiergehegen,
- Befreiungen von naturschutzrechtlichen Geboten und Verboten gemäß § 69 LG,
- alle bedeutenden Beteiligungsfälle der unteren Landschaftsbehörde bei der Planung von Vorhaben des Verkehrswegebbaus, der Abfallbeseitigung, der Wasserwirtschaft, der Kernenergie, des Luftverkehrs, der Flurbereinigung, des Bergbaues, der Abgrabungswirtschaft und des Leitungsbaues, sowie von Vorhaben für Freizeit, Erholung und Sport.

## 1.2.7.2

Als wichtige Entscheidungen und Maßnahmen der höheren Landschaftsbehörde sind stets anzusehen:

- Verfügungen, Allgemeinverfügungen oder ordnungsbehördliche Verordnungen über die einstweilige

Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft (§ 42 e Abs. 1 LG),

- ordnungsbehördliche Verordnungen zur Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen oder geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (§ 42 a Abs. 1 LG),

- Genehmigung der Landschaftspläne nach § 28 LG,

- Beteiligung der höheren Landschaftsbehörde bei der Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen sowie bei Stellungnahmen zu regional bedeutsamen Vorhaben der Fachplanungsbehörden.

#### 1.2.8

Den Beiräten bei den unteren Landschaftsbehörden ist rechtzeitig ein Überblick über die in einem Haushaltsjahr geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie deren Kosten, denjenigen bei den höheren Landschaftsbehörden über das entsprechende Förderungsprogramm zu geben.

#### 1.2.9

Was im Übrigen als wichtige Entscheidung oder Maßnahme anzusehen ist, entscheidet die Landschaftsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der in Nummer 1.2.7 gegebenen Maßstäbe.

Dem Beirat bleibt darüber hinaus unbenommen, Angelegenheiten auch von sich aus zu behandeln, soweit diese im Rahmen seiner Aufgaben nach § 11 Abs. 1 Satz 2 LG liegen.

## 2

### Stellung und Aufgaben des/der Vorsitzenden des Beirats

#### 2.1

Der/die Vorsitzende ist der/die Sprecher(in) des Beirats. Er/sie unterhält die Verbindung zur Landschaftsbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit (§11 Abs. 7 LG). In

Angelegenheiten von größerer Tragweite soll er/sie vor Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit einen Beschluss des Beirats herbeiführen. Ist dies wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, so hat er/sie den Beirat nachträglich zu unterrichten.

#### 2.2

Die zahlreichen für die Beiräte - insbesondere bei den unteren Landschaftsbehörden - in Betracht kommenden Beteiligungsfälle erfordern nicht zwingend eine ebenso häufige Zahl von Beiratssitzungen. Nach § 11 Abs. 7 LG kann bei Entscheidungen und Maßnahmen der Landschaftsbehörde, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, der /die Vorsitzende beteiligt werden. Er/sie soll sich gegebenenfalls mit sachkundigen Mitgliedern des Beirats beraten. Der/die Vorsitzende handelt in diesen Fällen anstelle des Beirats, er/sie bedarf also für seine/ihre Stellungnahme weder einer vorherigen Ermächtigung noch einer nachträglichen Genehmigung durch den Beirat. Der/die Vorsitzende hat jedoch den Beirat in der nächsten Sitzung über die in der Zwischenzeit eingetretenen Beteiligungsfälle zu unterrichten. Der/die stellvertretende Vorsitzende soll in Eilfällen nur beteiligt werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern und der/die Vorsitzende an der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgabe verhindert ist.

Entscheidungen und Maßnahmen der Landschaftsbehörde sollen durch die Beteiligung des Beirats möglichst nicht verzögert werden.

#### 2.3

Andere Behörden sollen den/die Vorsitzende(n) des Beirats bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben unterstützen, ihm/ihr Auskünfte erteilen und in sonstiger Weise behilflich sein. § 5 Abs. 2 bis 4 VwVfG. NRW. findet sinngemäße Anwendung.

## 3

### Landschaftsbehörde und Beirat

#### 3.1

Die zuständige Landschaftsbehörde ist verpflichtet, dem Beirat eine angemessene Geschäftsführung zu ermöglichen. Dem/der Vorsitzenden des Beirats sind auch Sachmittel (Kopfbögen, Telefon in der Behörde) und ein ausreichender Schreibdienst zur Verfügung zu stellen.

#### 3.2

In den Sitzungen des Beirats soll die Landschaftsbehörde durch geeignete Funktionsträger in angemessener Weise vertreten sein.

#### 3.3

Die Landschaftsbehörde soll dem Beirat bei der Fertigung der Niederschrift (§ 3 Abs. 3 der Verordnung zur

Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 - GV. NRW. S. 683/SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), behilflich sein.

## 4

### **Entschädigung der Mitglieder des Beirats**

#### 4.1

Die Mitglieder der Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) bzw. § 30 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646). Die Regelungen des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz - AMEG -) vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1985 (GV. NRW. S. 552), - SGV. NRW. 204 - können bei der Bemessung der Entschädigung als Anhalt dienen.

Für die Mitglieder des Beirats kommt danach in der Regel nur ein Ersatz für die Fahrkosten und ggf. den Verdienstaufschlag sowie ein Sitzungsgeld als Entschädigung für sonstige Auslagen in Betracht.

Den Vorsitzenden der Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden entstehen durch die große Zahl der Beteiligungsfälle nach § 11 Abs. 7 LG regelmäßig erheblich höhere Auslagen als den Beiratsmitgliedern. Es ist daher vertretbar, ihnen eine monatliche Pauschalentschädigung zu gewähren, die sich nach dem Durchschnitt der für einen angemessenen Zeitraum nachgewiesenen tatsächlichen Belastungen richtet.

#### 4.2

Die Mitglieder der Beiräte bei den höheren Landschaftsbehörden und des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Entschädigung nach den Vorschriften des AMEG.

## 5

### **Mitwirkungsverbote für Mitglieder des Beirats**

#### 5.1

Für Mitglieder des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde gelten die Mitwirkungsverbote wegen Befangenheit nach § 31 GO bzw. nach § 24 Abs. 1 KrO in Verbindung mit § 31 GO.

Für die Mitglieder des Beirats bei der höheren Landschaftsbehörde und bei der obersten Landschaftsbehörde gelten die Mitwirkungsverbote wegen Befangenheit, wie sie in den §§ 20 und 21 VwVfG. NRW. Ausdruck gefunden haben.

#### 5.2

Sowohl bei den kommunalverfassungsrechtlichen wie bei den verwaltungsverfahrenrechtlichen Befangenheitsregelungen ist die sog. Gruppenklausel (§ 31 Abs. 3 Nr. 1 GO, § 20 Abs. 1 Satz 3 VwVfG. NRW.) zu beachten. Hiernach ist ein Vor- oder Nachteil unbeachtlich, der nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Dabei ist die besondere Zusammensetzung und Aufgabenstellung des Beirats zu berücksichtigen, in dem nach dem Willen des Gesetzgebers ganz bestimmte Interessengruppen vertreten sind. Die Mitglieder sollen bei den Beratungen und Entscheidungen im Beirat gerade ihre Gruppeninteressen zum Ausdruck bringen können, wengleich diese vielfach auch mit dem Eigentum oder einer dinglichen Berechtigung an einem konkreten Grundstück verknüpft sind. Ein Beiratsmitglied ist danach nur dann wegen Befangenheit ausgeschlossen, wenn bei ihm ein individuelles Sonderinteresse feststellbar ist, das sich von dem kollektiven Interesse seiner Gruppe, der er angehört und deren Gesichtspunkte er vertreten soll, erkennbar abhebt.

#### 5.3

Über den Ausschluss wegen Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen bei Mitgliedern eines Beirats nach § 11 Abs. 1 Satz 1 LG der jeweilige Beirat selbst (§ 23 Abs. 4 Satz 2 GO, § 31 Abs. 4 Satz 2 VwVfG. NRW.).